



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage
zum Umschlag und zur Lagerung von nicht gefährlichen
und gefährlichen Abfällen

am Standort
06118 Halle (Saale)
Am Saalehafen 1

für die Firma
Hafen Halle GmbH
Am Saalehafen 1
06118 Halle (Saale)

vom 05.08.2016
Az.: 402.4.4-44008-15/69
Anlagen – Nr. 7519

Inhaltverzeichnis

I	Genehmigungsbescheid	Seite 3
II	Antragsunterlagen	Seite 11
III	Nebenbestimmungen	
	1. Allgemein	Seite 11
	2. Brand- und Katastrophenschutz	Seite 12
	3. Immissionsschutzrecht	Seite 13
	4. Wasserrecht	Seite 14
	5. Abfallrecht	Seite 14
	6. Maßnahmen bei Stilllegung der Anlage	Seite 16
IV	Begründung	
	1. Antragsgegenstand	Seite 16
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 16
	3. Entscheidung	Seite 24
	4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	
	4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	Seite 25
	4.2 Planungs- und Brandschutzrecht	Seite 25
	4.3 Immissionsschutzrecht	Seite 26
	4.4 Wasserrecht	Seite 27
	4.5 Abfallrecht	Seite 27
	4.6 Maßnahmen bei Stilllegung der Anlage	Seite 27
	5. Kosten	Seite 28
	6. Anhörung	Seite 28
V	Hinweise	
	1. Allgemeine Hinweise	Seite 28
	2. Zuständigkeiten	Seite 29
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 29

Anlagen

Anlage 1: Ordnerverzeichnis
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

Genehmigungsbescheid

I

Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf Grundlage der §§ 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der Nummer 8.12.1.1, 8.15.1, 8.15.3, 8.12.2 und 9.11.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und als Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU wird auf Antrag der

**Hafen Halle GmbH
Am Saalehafen 1
06118 Halle (Saale)**

vom 18.11.2015, eingegangen am 25.11.2015, zuletzt vervollständigt am 07.03.2016, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der mit Datum vom 20.10.2003 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Halle mit dem Aktenzeichen 46.2-44008/4/03/04 einer

Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen

auf dem Grundstück in
06118 Halle (Saale), Am Saalehafen 1

Gemarkung: Halle (Trotha)
Flur: 01
Flurstücke: 10/2, 14/1, 56, 57
Flur: 02
**Flurstücke: 1/22, 1/23, 66/1, 96/1, 97/1, 1/24, 14/2,
98, 100, 106, 107**
Flur: 08
Flurstücke: 24, 11/2, 9/3
Flur: 11
Flurstücke: 11/2, 12, 13
Flur: 29
Flurstücke: 1/4, 1/9

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Abfällen mit einer Lagerkapazität von derzeit 500 t nicht gefährlicher Abfälle auf maximal 4.000 t nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle, davon maximal 3.000 t gefährlicher Abfall bei gleich bleibender Umschlagkapazität von 150.000 t/a für nicht gefährliche Abfälle, 150.000 t/a für gefährliche Abfälle und 112.500 t/a für Schüttgüter. Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

HA 01 Saalehafen der Hafen Halle GmbH (maximale Gesamtlagerkapazität Summe gefährliche und nicht gefährliche Abfälle: 4.000 t)				
AN 01.10 Umschlag von Gütern, die im trockenen Zustand stauben	AN 01.20 Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen	AN 01.20 Umschlag von gefährlichen Abfällen	AN 01.30 zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen	AN 01.40 zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen
Kapazität	Kapazität	Kapazität	Kapazität	Kapazität
112.500 t/a	150.000 t/a	150.000 t/a	max. 4.000 t	max. 3.000 t

Der Änderungsgegenstand ist in der Tabelle **fett** dargestellt.

Die neu hinzukommenden und zusätzlich für die Zwischenlagerung vorgesehenen Abfälle sollen ausschließlich wegen einer längeren Transportunterbrechung im Rahmen eines Umschlages zwischengelagert werden.

Die Lagerung erfolgt auf den im Antrag in den Lageplänen dargestellten Flächen.

Bauliche Maßnahmen sind mit der Genehmigung nicht verbunden.

3. Folgende Abfallarten - Abfallschlüssel (AS) nach der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (AVV) unter Einhaltung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) - sind für den Umschlag und die Lagerung zugelassen:

Abfall	Abfallbezeichnung	Auflagen/Bemerkungen
010101	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	Umschlag und Lagerung
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	Umschlag und Lagerung
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	Umschlag und Lagerung
010409	Abfälle von Sand und Ton	Umschlag und Lagerung
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	Umschlag und Lagerung
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen	Umschlag und Lagerung
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen	Umschlag und Lagerung

Abfall	Abfallbezeichnung	Auflagen/Bemerkungen
010499	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Umschlag und Lagerung
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Umschlag und Lagerung
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Umschlag und Lagerung
020110	Metallabfälle	Umschlag und Lagerung
020199	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
020401	Rübenerde	Umschlag und Lagerung
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	Umschlag und Lagerung
020499	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
030101	Rinden- und Korkabfälle	Umschlag und Lagerung
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	nur Umschlag
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen	Umschlag und Lagerung
030199	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
030301	Rinden- und Holzabfälle	Umschlag und Lagerung
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Umschlag und Lagerung
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	Umschlag und Lagerung
030399	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
050114	Abfälle aus Kühlkolonnen	Umschlag und Lagerung
050116	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölotschwefelung	Umschlag und Lagerung
050199	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
060105*	Salpetersäure und salpetrige Säure	nur Umschlag
060902	phosphorhaltige Schlacke	Umschlag und Lagerung
060999	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
061303	Industrieruß	Umschlag und Lagerung
061399	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
070213	Kunststoffabfälle	Umschlag und Lagerung
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt	Umschlag und Lagerung
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Umschlag und Lagerung
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	Umschlag und Lagerung
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	Umschlag und Lagerung
100105	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Umschlag und Lagerung
100113*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	nur Umschlag
100114*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	nur Umschlag
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen	Umschlag und Lagerung
100116*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	nur Umschlag
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen	Umschlag und Lagerung

Abfall	Abfallbezeichnung	Auflagen/Bemerkungen
100124	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Umschlag und Lagerung
100125	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	Umschlag und Lagerung
100199	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	Umschlag und Lagerung
100202	unbearbeitete Schlacke	Umschlag und Lagerung
100207*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	nur Umschlag
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen	Umschlag und Lagerung
100299	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
100302	Anodenschrott	Umschlag und Lagerung
100305	Aluminiumoxidabfälle	Umschlag und Lagerung
100399	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
100503*	Filterstaub	nur Umschlag
100504	andere Teilchen und Staub	Umschlag und Lagerung
100599	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	Umschlag und Lagerung
100602	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	Umschlag und Lagerung
100604	andere Teilchen und Staub	Umschlag und Lagerung
100699	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	Umschlag und Lagerung
100702	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	Umschlag und Lagerung
100703	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	Umschlag und Lagerung
100704	andere Teilchen und Staub	Umschlag und Lagerung
100799	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
100903	Ofenschlacke	Umschlag und Lagerung
100999	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
101003	Ofenschlacke	Umschlag und Lagerung
101099	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
101103	Glasfaserabfall	Umschlag und Lagerung
101199	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
101201	Rohmischungen vor dem Brennen	Umschlag und Lagerung
101203	Teilchen und Staub	Umschlag und Lagerung
101206	verworfenen Formen	Umschlag und Lagerung
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	Umschlag und Lagerung
101299	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	Umschlag und Lagerung
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	Umschlag und Lagerung
101314	Betonabfälle und Betonschlämme	Umschlag und Lagerung
101399	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
110501	Hartzink	Umschlag und Lagerung
110502	Zinkasche	Umschlag und Lagerung
110599	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
120101	Eisenfeil- und -drehspäne	Umschlag und Lagerung
120102	Eisenstaub und -teile	Umschlag und Lagerung
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Umschlag und Lagerung
120104	NE-Metallstaub und -teilchen	Umschlag und Lagerung
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Umschlag und Lagerung

Abfall	Abfallbezeichnung	Auflagen/Bemerkungen
120113	Schweißabfälle	Umschlag und Lagerung
120199	Abfälle a. n. g.	Umschlag und Lagerung
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	Umschlag und Lagerung
150102	Verpackungen aus Kunststoff	Umschlag und Lagerung
150103	Verpackungen aus Holz	Umschlag und Lagerung
150104	Verpackungen aus Metall	Umschlag und Lagerung
150105	Verbundverpackungen	Umschlag und Lagerung
150106	gemischte Verpackungen	Umschlag und Lagerung
150107	Verpackungen aus Glas	Umschlag und Lagerung
150109	Verpackungen aus Textilien	Umschlag und Lagerung
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	nur Umschlag
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	nur Umschlag
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	Umschlag und Lagerung
160103	Altreifen	Umschlag und Lagerung
160106	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	Umschlag und Lagerung
160117	Eisenmetalle	Umschlag und Lagerung
160118	Nichteisenmetalle	Umschlag und Lagerung
160119	Kunststoffe	Umschlag und Lagerung
160120	Glas	Umschlag und Lagerung
160122	Bauteile a.n.g.	Umschlag und Lagerung
160199	Abfälle a.n.g.	nur Umschlag
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen	Umschlag und Lagerung
170101	Beton	Umschlag und Lagerung
170102	Ziegel	Umschlag und Lagerung
170103	Fliesen und Keramik	Umschlag und Lagerung
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	nur Umschlag
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	Umschlag und Lagerung
170201	Holz	Umschlag und Lagerung
170202	Glas	Umschlag und Lagerung
170203	Kunststoff	Umschlag und Lagerung
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	nur Umschlag
170401	Kupfer, Bronze, Messing	Umschlag und Lagerung
170402	Aluminium	Umschlag und Lagerung
170403	Blei	Umschlag und Lagerung
170404	Zink	Umschlag und Lagerung
170405	Eisen und Stahl	Umschlag und Lagerung
170406	Zinn	Umschlag und Lagerung
170407	gemischte Metalle	Umschlag und Lagerung

Abfall	Abfallbezeichnung	Auflagen/Bemerkungen
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	nur Umschlag
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	Umschlag und Lagerung
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	nur Umschlag
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	Umschlag und Lagerung
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	nur Umschlag
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	Umschlag und Lagerung
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	nur Umschlag
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	Umschlag und Lagerung
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	nur Umschlag
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	nur Umschlag
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	Umschlag und Lagerung
170605*	asbesthaltige Baustoffe	nur Umschlag
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	nur Umschlag
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	Umschlag und Lagerung
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	nur Umschlag
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	nur Umschlag
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	Umschlag und Lagerung
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	Umschlag und Lagerung
190105*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Umschlag und Lagerung
190107*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	nur Umschlag
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	nur Umschlag
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen	Umschlag und Lagerung
190113*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	nur Umschlag
190114	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt	Umschlag und Lagerung
190115*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	nur Umschlag
190116	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	Umschlag und Lagerung
190117*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	nur Umschlag
190118	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen	Umschlag und Lagerung
190119	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	Umschlag und Lagerung
190199	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag

Abfall	Abfallbezeichnung	Auflagen/Bemerkungen
190204*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	Umschlag und Lagerung
190304*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	Umschlag und Lagerung
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Umschlag und Lagerung
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Umschlag und Lagerung
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	Umschlag und Lagerung
190599	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Umschlag und Lagerung
190802	Sandfangrückstände	Umschlag und Lagerung
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Umschlag und Lagerung
190899	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	Umschlag und Lagerung
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	Umschlag und Lagerung
190904	gebrauchte Aktivkohle	Umschlag und Lagerung
190999	Abfälle a. n. g.	nur Umschlag
191001	Eisen- und Stahlabfälle	Umschlag und Lagerung
191002	NE-Metall-Abfälle	Umschlag und Lagerung
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	nur Umschlag
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen	Umschlag und Lagerung
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	nur Umschlag
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen	Umschlag und Lagerung
191201	Papier und Pappe	Umschlag und Lagerung
191202	Eisenmetalle	Umschlag und Lagerung
191203	Nichteisenmetalle	Umschlag und Lagerung
191204	Kunststoff und Gummi	Umschlag und Lagerung
191205	Glas	Umschlag und Lagerung
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	nur Umschlag
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	Umschlag und Lagerung
191208	Textilien	Umschlag und Lagerung
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	Umschlag und Lagerung
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	Umschlag und Lagerung
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	nur Umschlag
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	Umschlag und Lagerung
191301*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	nur Umschlag
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen	Umschlag und Lagerung

Abfall	Abfallbezeichnung	Auflagen/Bemerkungen
200101	Papier und Pappe	Umschlag und Lagerung
200102	Glas	Umschlag und Lagerung
200110	Bekleidung	Umschlag und Lagerung
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen	Umschlag und Lagerung
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	nur Umschlag
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	Umschlag und Lagerung
200139	Kunststoffe	Umschlag und Lagerung
200140	Metalle	Umschlag und Lagerung
200141	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	Umschlag und Lagerung
200199	sonstige Fraktionen a. n. g.	nur Umschlag
200201	biologisch abbaubare Abfälle	Umschlag und Lagerung
200202	Boden und Steine	Umschlag und Lagerung
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Umschlag und Lagerung
200301	gemischte Siedlungsabfälle	Umschlag und Lagerung
200302	Marktabfälle	Umschlag und Lagerung
200303	Straßenkehrsicht	Umschlag und Lagerung
200304	Fäkalschlamm	Umschlag und Lagerung
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Umschlag und Lagerung
200307	Sperrmüll	Umschlag und Lagerung
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	nur Umschlag

Die mit dieser Genehmigung zur wesentlichen Änderung hinzugekommenen Abfälle sind in der Tabelle **fett** dargestellt.

Die Anlieferung erfolgt per Bahn und ausschließlich fest verpackt in Containern, die gemäß CSC (Convention for Save Containers) zertifiziert sind. Es handelt sich dabei um sogenannte „open-top“ Container mit einer Planenabdeckung. Staubende Materialien werden in flexiblen Schüttgutbehältern (Big-Bags) verpackt. Der Abtransport erfolgt mit LKW. Ein Umladen aus den Containern oder Behandeln der Abfälle erfolgen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht.

Die Annahme der zulässigen Abfallarten darf nur bis zur genehmigten Lagermenge und nur erfolgen, wenn die Entsorgung - vorzugsweise durch Verwertung - in dafür zugelassenen Anlagen gesichert ist.

Die Lagerung der Abfälle darf nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erfolgen, d.h. für die nicht gefährlichen Abfällen ausschließlich auf der Fläche „BE 30.01“ und für die gefährlichen Abfälle auf der Fläche „BE 40.01“.

- Spätestens vor Aufnahme des Lagerbetriebes gemäß vorliegender Genehmigung ist eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von 293.000 Euro zzgl. MwSt. zu Gunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, bei dem für die Anlagenbetreiberin zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Höhe der festgelegten Sicherheitsleistung kann in begründeten Fällen von der zuständigen Behörde an die Bedingungen des Marktes angepasst werden.

- Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 01.08.2019 in Betrieb genommen worden ist.

6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
7. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer, für den Betrieb der Anlage notwendiger behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
8. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen und Pläne gemäß Anlage 1 zu Grunde.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1. Die Anlage ist auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2. Das Original oder eine Kopie des Originals der Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden (siehe Hinweis 2) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3. Der Termin des Beginns der Nutzung auf der Grundlage der erteilten Genehmigung ist den Überwachungsbehörden bis spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch die Betreiberin eine verantwortliche auskunftsfähige und für die Anlagenüberwachung zur Verfügung stehende Person zu benennen.
- 1.4. Die Betreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für den Betrieb qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Die Einweisungen sind schriftlich nachzuweisen und regelmäßig zu wiederholen.
- 1.5. Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen und vor der Inbetriebnahme zu überarbeiten. Das Betriebstagebuch hat neben den Registerdaten (siehe Nebenbestimmungen 5.8 und 5.9) folgende Daten zu enthalten:
 - Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung im Normalbetrieb, während der Instandhaltung und bei Betriebsstörungen,
 - Praxisbelege der Abfälle gemäß der Nachweisverordnung (NachwV),
 - Besondere Vorkommnisse (Störungen sowie deren Ursachen und Abhilfemaßnahmen),
 - Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,

Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und ist gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

- 1.6 Den Zustand und den Betrieb der Anlage sowie dessen Auswirkung auf die Umgebung hat der Betreiber zu überwachen (Eigenüberwachung). Die Betriebsflächen sind regelmäßig zu kontrollieren und das Ergebnis ist zu dokumentieren. Auftretende Mängel sind umgehend zu beseitigen. Bei Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage führen, bei Bränden, bei Unfällen, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und bei jedem Schadensfall bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist unverzüglich Meldung an die zuständigen Überwachungsbehörden oder die nächste Polizeidienststelle zu erstatten.
- 1.7 Den Überwachungsbehörden ist jederzeit der Zutritt zur Anlage zu gewähren. Im begründeten Einzelfall ist die Behörde bzw. ein von ihr beauftragtes Labor berechtigt, Proben von den in der Anlage gehandhabten Abfälle zu entnehmen.
- 1.8 Es ist sicherzustellen, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.9 Die unter Punkt 1.4 des Bescheides verfügte Sicherheitsleistung kann aus den Mitteln des § 232 BGB frei gewählt werden. Dabei sind je nach gewähltem Mittel, die Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist dem Landesverwaltungsamt das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen. Im Falle einer gewählten Bankbürgschaft, ist die Bürgschaftsurkunde vor der Hinterlegung dem Landesverwaltungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Nach Zustimmung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) unter Verzicht auf die Rücknahme zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines ist dem Landesverwaltungsamt innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Erbringens der Sicherheit zu den Akten zu reichen.

Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird, d. h. unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden vom Landesverwaltungsamt nicht akzeptiert.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist.

2. Brand- und Katastrophenschutz

- 2.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und dem FB Sicherheit (Brand-, Kat.-S. und Rettungsdienst) der Stadt Halle vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

- 2.2 Brände und Unglücksfälle, welche nicht selbst bekämpft werden können, sind unmittelbar über Notruf (112) an die Feuer- und Rettungsleitstelle zu melden. Dies ist in die betrieblichen Unterlagen aufzunehmen.
- 2.3 Das erforderliche Löschwasserrückhaltevolumen ist neu zu ermitteln und bei Bedarf anzupassen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem FB Sicherheit (Brand-, Kat.-S. und Rettungsdienst) der Stadt Halle vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.
- 2.4 Zur Verhinderung der Ausbreitung von Kontaminationen sind für den Havariefall ausreichend geeignete Leckagewannen vorzuhalten.

3. Immissionsschutzrecht

Luftreinhaltung

- 3.1 Innerhalb der Anlage sind die Lagerflächen durch Ausschilderungen und Abgrenzungen kenntlich zu machen. Für die einzelnen Lagerbereiche sind die gelagerten Fraktionen mit dem Abfallschlüssel nach AVV zu kennzeichnen.
- 3.2 Die Fahrwege sind bei Entstehung von Staub ausreichend zu befeuchten und entsprechend ihrem Verschmutzungsgrad zu säubern.
- 3.3 Der Umschlag der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle hat ausschließlich in geeigneten Emballagen (Seecontainer, Big Bags usw.) zu erfolgen. Eine kurzzeitige Zwischenlagerung der gefährlichen Abfälle in Seecontainern (indirekter Umschlag) ist nur auf der ausgewiesenen Gefahrstofffläche zulässig.
- 3.4 Die Mengenschwellen der Spalte 4 aus dem Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) dürfen durch die Annahme von Abfällen, die aufgrund ihres Inhalts oder ihrer Beschaffenheit einem oder mehrerer Stoffe der Stoffliste aus dem Anhang I der 12. BImSchV zuzuordnen sind, nicht überschritten werden.

Lärmschutz

- 3.5 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden. Entsprechend dem Stand der Technik gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG i.V. mit Abschnitt 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm), sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen.
- 3.6 Die LKW Transporte von und zur Anlage dürfen nur werktags in der Tagzeit zwischen 06.00 und 22:00 Uhr erfolgen.
- 3.7 Der Umschlag der Abfallcontainer ist nur am Südkai des Hafens zulässig. Der Schüttgüterumschlag ist sowohl am Südkai als auch am Saalekai zulässig.
- 3.8 Schüttgüter werden direkt umgeschlagen, d.h. eine Zwischenlagerung der Schüttgüter ist nicht zulässig. Der Schüttgutumschlag am Saalekai und auch am Südkai darf nur werktags in der Zeit zwischen 07:00 und 18.00 Uhr erfolgen.
- 3.9 Der Umschlag der Abfallcontainer, die Be- und Entladung der LKW, der Waggons und der innerbetriebliche Umschlag der Abfallcontainer auf den Bereitstellungsflächen am Südkai des Hafens dürfen nur werktags in der Tagzeit zwischen 06.00 und 22:00 Uhr erfolgen.

4. Wasserrecht

- 4.1 Die in der sicherheitstechnischen Betrachtung (Ziffer 5.2 der Antragsunterlagen) aufgeführten Maßnahmen zur Vorbeugung und im Havariefall sind umzusetzen.
- 4.2 Es dürfen nur Container gelagert werden, die augenscheinlich dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen, chemischen Einflüsse und Witterungsbedingungen wie Starkniederschlägen hinreichend widerstandsfähig sind.
- 4.3 Spätestens mit Ausrufen der Hochwasser-Alarmstufe 1 für den Unterpegel Halle-Trotha hat ein Annahmestopp zu erfolgen und die schnellstmögliche Beräumung der Zwischenlager für Gefahrgüter und Gefährliche Abfälle durch die in die Transportkette eingebundenen Unternehmen zu beginnen.
- 4.4 Das in der sicherheitstechnischen Betrachtung vorgesehene Hochstellen der Container mit Gefahrgütern darf nur ausnahmsweise und nur dann erfolgen, wenn nach Ausrufen der Hochwasser-Alarmstufe 3 am Unterpegel Halle-Trotha absehbar ist, dass die Beräumung nicht abgeschlossen werden kann und wenn durch einen Sachverständigen nachweislich geprüft worden ist, dass ein Aufschwimmen und Abtreiben der gestapelten Container ausgeschlossen ist.

5. Abfallrecht

Annahmekriterien – Input Abfälle

- 5.1 Bei jeder Anlieferung der für die Anlage zugelassenen Abfälle, die ausschließlich in Containern bzw. Emballagen angeliefert werden sollen ist vor der Übernahme in die Anlage eine Annahme-/Eingangskontrolle vorzunehmen, die zu dokumentieren ist.

Die Annahmekontrolle je Abfall und Erzeuger hat mindestens zu umfassen:

- a) Sichtkontrolle (Inaugenscheinnahme) des angelieferten Containers hinsichtlich Auffälligkeiten (undichte oder defekte Container, Planen etc.),
 - b) Datum und Uhrzeit der Annahme des Abfalls,
 - c) Abfallerzeuger,
 - d) Name und Anschrift des Beförderers, amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges,
 - e) Erstellung des Eingangsscheines (Lieferschein/Annahmebeleg) mit den Angaben aus den Punkten a) bis d),
 - f) Vergleich mit den Lieferpapieren auf Abweichungen,
 - g) vorgesehener Entsorger,
 - h) Annahmeverantwortlicher.
- 5.2 Vor der Annahme der jeweils projektbezogenen Abfälle ist das Landesverwaltungsamt über das spezielle Procedere der anzunehmenden Abfälle, der maximal zu lagernden Abfälle und den vorgesehenen Entsorgungsweg zu informieren.
 - 5.3 Das für die Eingangskontrolle eingesetzte Personal, muss nachweislich über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Lagerordnung

- 5.4 Die Lagerordnung hat dem jeweils aktuell zugelassenen Lageplan zu entsprechen.

- 5.5 Die einzelnen Lagerflächen sind entsprechend des Lageplans zu kennzeichnen.
- 5.6 Die Abfalllagerungen je Charge/Projekt sind getrennt zu halten und vor Ort visuell und nachvollziehbar zu kennzeichnen.

Input Abfälle der Anlage

- 5.7 Eine Behandlung der Abfälle ist nicht zulässig.

Register- und Nachweisverfahren

- 5.8 Für die angenommenen Abfälle sind Register zu führen. Diese müssen die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge sachlich (nach Abfallschlüssel) und als zeitlich geordnete Darstellung wiedergeben.

Für jeden einzelnen Abfallschlüssel müssen zeitlich geordnet folgende Angaben verfügbar sein:

- Annahmedatum,
- angenommene Menge,
- Abfallschlüssel,
- Ursprung/Herkunft des Abfalls,
- Unterschrift.

- 5.9 Für die abgegebenen Abfälle sind Register zu führen. Diese müssen die registerpflichtigen Erzeugervorgänge sachlich (nach Abfallschlüssel) und als zeitlich geordnete Darstellung wiedergeben.

Für jeden einzelnen Abfall müssen zeitlich geordnet folgende Angaben verfügbar sein:

- Abgabedatum,
- abgegebene Menge,
- Abfallschlüssel,
- übernehmende Person (Beförderer),
- Entsorgungsweg,
- Unterschrift.

- 5.10 Die Registerdaten über den Input- und Output an Abfällen sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, auf Verlangen vorzulegen und, wenn nichts anderes vereinbart wird, monatlich per mail zu übermitteln.

Jahresübersicht

- 5.11 Zu dem Betrieb der Anlage eines jeden Kalenderjahres ist als Grundlage der Stoffstromkontrolle jeweils bis 31. März des Folgejahres eine Jahresübersicht mit den Angaben zu den In- und Outputabfällen an die Obere Abfallbehörde zu übergeben.

Fachkunde

5.12 Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Inspektionen, die i.d.R. unangemeldet erfolgen, immer eine fachkundige Person über den aktuellen Anlagenbetrieb Auskunft geben kann. Gemäß § 59 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ist für die Anlage ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen, der die Aufgaben gemäß § 60 KrWG wahrnimmt.

6. Maßnahmen bei Stilllegung der Anlage

6.1 Mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Stilllegung ist die Stilllegung bei der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

6.2 Die vorhandenen Abfälle sind bis zur endgültigen Betriebseinstellung vollständig, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Hafen Halle GmbH hat mit Schreiben vom 18.11.2015 (Posteingang am 25.11.2015), zuletzt vervollständigt am 07.03.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der mit Datum vom 20.10.2003 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Halle mit dem Aktenzeichen 46.2-44008/4/03/04 einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen in 06118 Halle (Saale), Am Saalehafen 1 beantragt.

Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Abfällen mit einer Lagerkapazität von derzeit 500 t nicht gefährlicher Abfälle auf maximal 4.000 t nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle, davon maximal 3.000 t gefährlicher Abfall bei gleich bleibender Umschlagkapazität von 150.000 t/a für nicht gefährliche Abfälle, 150.000 t/a für gefährliche Abfälle und 112.500 t/a für Schüttgüter.

Die neu hinzukommenden und zusätzlich für die Zwischenlagerung vorgesehenen Abfälle sollen ausschließlich wegen einer längeren Transportunterbrechung im Rahmen eines Umschlages zwischengelagert werden.

Die Lagerung erfolgt auf den im Antrag auf den in den Lageplänen dargestellten Flächen.

Das Be- und Entladen und die Lagerung erfolgen auf bereits errichteten Flächen. Bauliche Maßnahmen sind mit der Genehmigung nicht verbunden.

2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen der Hafen Halle GmbH am Standort Halle (Saale), Am Hansehafen 20, ist den Nrn. 8.12.1.1, 8.15.1, 8.15.3, 8.12.2 und 9.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlage zuzuordnen.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (MLU LSA) vom 20.06.2002 haben Anlagen in denen mit Abfällen umgegangen wird über einen Anlagekatalog für Abfälle zu verfügen, der grundsätzlich der Bestandteil der Genehmigung sein soll. Der Abfallartenkatalog wurde wegen der Änderungen des bereits bestehenden Umfangs an Abfallarten und der Erweiterung um neue Abfallarten insgesamt neu gefasst.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung folgender Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt ist:

- Stadt Halle (Saale),
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Flussbereich Merseburg,
- Landesverwaltungsamt
 - Referat 401 Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz,
 - Referat 402, Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat 405 Abwasser,
 - Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und – soweit erforderlich – Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach §§ 4 und 10 i.V.m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt.

Bericht über den Ausgangszustand:

Für eine Anlage nach Nr. 3.3 im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IED) wird gemäß Art. 12 Abs. 1 Punkt e) i.V. m Artikel 22 Abs. 2 der RL 2010/75/EU ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist. Im Genehmigungsverfahren wurde geprüft, ob in der Anlage mit gefährlichen Stoffen oder Gemischen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) umgegangen wird.

Im Ergebnis dieser Prüfung wurde ermittelt, dass in den Antragsunterlagen nur gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aufgeführt sind. Abfälle sind nicht nach CLP-Verordnung einzustufen, da entsprechend Art. 1 Abs. 3 dieser Verordnung Abfall nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis gilt und somit keinen „gefährlichen Stoff“ im Sinne der IED darstellt.

Die Prüfung durch die zuständigen Behörden hat ergeben, dass Abfälle nicht relevant im Sinne der IED sind, sodass auf einen Bericht über den Ausgangszustand gemäß Artikel 22 IED verzichtet werden kann.

Öffentlichkeitsbeteiligung, Einwendungen und deren Behandlung:

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.03.2016 in der „Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Halle, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 03/2016).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.03.2016 bis einschließlich 22.04.2016 im Technischen Rathaus der Stadt Halle (Saale) und im Landesverwaltungsamt aus.

Gegen das Vorhaben wurden zwei Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin fand entsprechend § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 14 Abs.1 der 9. BImSchV am 07.06.2016 in der Händelhalle in Halle Saale statt. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 18.05.2016 in der „Mitteldeutschen Zeitung“, Ausgabe Halle, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 05/2016).

Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich auf folgende Themenschwerpunkte:

- I. Verhinderung von Entwicklungsmöglichkeiten des Areals
- II. Verkehrsbelastung / Luftverschmutzung
- III. Belastung durch Stäube und Ausgasungen
- IV. Gefahren im Havariefall
 - Brand
 - Hochwasser
 - Verkehrsunfall
 - Störfallbekämpfung im Hafen
- Gewässerschädigung bei Verlade-Havarien
- V. Gefährliche Reaktionen der Abfälle bei der Lagerung

Im Folgenden wird gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV die Behandlung der Einwendungen dargestellt.

I. und II. (gebietsbezogene Einwendungen):

Verhinderung von Entwicklungsmöglichkeiten des Areals und Verkehrsbelastung/
Luftverschmutzung

Es wird befürchtet, dass durch das Vorhaben perspektivisch eine Entwicklung des eines emissionsfreien und umweltverträglichen Wohn- und Gewerbeareals in Halle-Trotha verhindert wird. Weiterhin wird befürchtet, dass es durch die Erweiterung der Anlage zu einer Überlastung der Straßen und damit verbunden zu einer weiteren Erhöhung der verkehrsbedingten Umweltverschmutzung kommt.

Die Einwender verwiesen auf die derzeitige industrielle Nutzung als Logistik- und Umschlagzentrum und die in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Wohnanlagen und eine Berufsschule. Es besteht Sorge, dass sich durch Erweiterung des Zwischenlagers für Abfälle die Belastungen für die Anwohner erhöhen, und ein Verteilzentrum für Giftmüll entstehen würde, dass auch Aktivitäten zur Müllverbringung in Teutschenthal und Angersdorf wieder aufleben lassen könnte. Auch andere stark emissionsbehaftete Gewerbe können Grundstücke erwerben, und hätten dann leichtere Genehmigungsverfahren zu erwarten.

Zur Einwendung, mit dem Anlagenbetrieb wäre ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verbunden, erklärte die Antragstellerin, dass es zu keiner Mehrbelastung kommen wird, da die Umschlagmengen sich nicht ändern, eine „Entzerrung“ des Transportaufkommens durch die Zwischenlagerung angestrebt wird.

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen festgestellt, dass es sich um ein Vorhaben handelt dass nach den Vorgaben des § 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) und es sich wegen der Vorprägung der näheren Umgebung einfügt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt ist der Bereich des Vorhabens als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Hafen dargestellt. Im Erläuterungsbericht zum FNP wird ausgeführt: „Der Bereich soll vorrangig dem hafen- und schiffahrtorientierten Gewerbe vorbehalten werden“. Die Ansiedlung auch sonstiger Gewerbebetriebe sollte dadurch nicht generell ausgeschlossen werden.“

Ein Hinweis der Einwender, dass bei Schallmessungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt nachts Überschreitungen von 2 bis 3 dB am Immissionsort „Blesshuhnweg“ ermittelt waren für die Genehmigungsbehörde Anlass, die Ergebnisse der durchgeführten Schallimmissionsmessungen und die Zuordnung der Immissionsorte und die erneut zu prüfen.

Ergebnisse der durchgeführten Schallimmissionsmessungen

Die im Messbericht des TÜV Nord vom 16.05.2013 ausgewiesenen Überschreitungen des Nachtrichtwertes am Wohnhaus Blesshuhnweg 8 um 2 dB ist laut Messbericht auf den Betrieb des Containerterminals zurückzuführen. Dieser ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Auch hat der beantragte Anlagenbetrieb keinen Einfluss auf die Lärmimmissionen in der Nachtzeit, da ein Nachtbetrieb für den beantragten Änderungsgegenstand ausgeschlossen wird. Die Immissionsrichtwerte am Tag werden eingehalten. Wegen des gleich bleibenden Fahrverkehrs und durch die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz wird sichergestellt, dass die Immissionsrichtwerte auch zukünftig tagsüber nicht überschritten werden.

Zuordnung Immissionsrichtwert für IO „Blesshuhnweg“

Die Wohnbebauung Blesshuhnweg befindet sich in einem reinen Wohngebiet. Gemäß TA Lärm Nr. 6.1. e betragen die zulässigen Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der Lage der schutzbedürftigen Wohnbebauung zum industriell genutzten Hafengebiet ist gemäß TA Lärm Nr. 6.7 von einer Gemengelage auszugehen. Die bestehende Gemengelage der Wohnbebauung Blesshuhnweg zum Hafen Halle wurde bereits in einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Halle bestätigt.

Auf der Grundlage der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme wurde gemäß TA Lärm Nr. 6.7 der zulässige Immissionsrichtwert für das reine Wohngebiet um 5 dB(A) erhöht.

Damit betragen die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts.

Das schalltechnische Gutachten zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Umschlag von Schüttgütern und Abfällen des TÜV Nord vom 19.02.2016 berücksichtigte diese Gemengelage für die Wohnbebauung Blesshuhnweg und ermittelte für den beantragten ausschließlichen Tagbetrieb der Anlage Geräuschemissionen, die den erhöhten Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tags um 12 dB(A) unterschreiten. Selbst ohne Berücksichtigung der Gemengelage wird der Immissionsrichtwert für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) tags noch um mindestens 7 dB(A) unterschritten.

Zuordnung Immissionsrichtwert für IO „Binnenhafenstraße“

Die einzelne Wohnnutzung in der Binnenhafenstraße wurde bisher auf der Grundlage der Mitteilung der Stadt Halle vom 23.05.2002 als Gewerbegebiet betrachtet. Ebenso berücksichtigt der Bebauungsplan für die Binnenhafenstraße die anliegenden Gebäude als betriebsbezogene Nutzungen mit dem Schutzgrad eines Gewerbegebietes. In der Begründung zur Satzung wird angegeben, dass eine Nutzungsänderung zur Umwandlung in frei verfügbaren Wohnraum für diese Gebäude nicht genehmigungsfähig wäre.

Unabhängig davon, weist das schalltechnische Gutachten zur wesentlichen Änderung der Anlage für die Bebauung mit Wohnnutzung in der Binnenhafenstraße Geräuschemissionen aus, die den für Gewerbegebiete zulässigen Immissionsrichtwert von 65 dB(A) am Tag um mindestens 13 dB(A) unterschreiten. Selbst bei Berücksichtigung des Schutzgrades Mischgebiet wird der Immissionsrichtwert tagsüber noch um 8 dB(A) unterschritten.

Der Umschlag einschließlich der Be- und Entladevorgänge der Abfälle und Schüttgüter werden in den lärmschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ausschließlich auf die Tagzeit begrenzt.

Angaben zu Fahrzeugbewegungen von und zum Hafen

In den Antragsunterlagen zur wesentlichen Änderung der Umschlaganlage wird ein unverändertes anlagenbezogenes Verkehrsaufkommen von bis zu 55 LKW pro Tag angegeben. Laut schalltechnischem Bericht entfallen davon 40 LKW auf Transporte vom Südkai und 15 LKW auf Transporte vom Saalekai. Bei Maximalauslastung des Hafens insgesamt (einschließlich Containerterminal) ist laut Antragsunterlagen von einem täglichen Verkehrsaufkommen von insgesamt 100 LKW auszugehen, die maximal logistisch am Standort bewältigt werden können. Eine Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs tritt nicht auf. Infolge des gleichbleibenden LKW Verkehrs von und zum Hafen kommt es zu keiner Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche.

Eine weitere Betrachtung der Verkehrsgeräusche im Rahmen der hier beantragten Änderung gemäß TA Lärm war nicht erforderlich.

Der Fahrverkehr von und zur Anlage erfolgt über die Binnenhafenstraße. Die Binnenhafenstraße wurde ausdrücklich als Anbindung der Gewerbeflächen westlich der B6 / Magdeburger Chaussee, insbesondere des Hafens Halle Trotha gebaut. Für den Bau der Binnenhafenstraße stellte die Stadt Halle den rechtskräftigen Bebauungsplan 62 auf. Ziel des Bebauungsplanes war die Entlastung des bisherigen Verkehrsnetzes.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von 5300 Kfz/24 h ausgegangen, davon 30 % LKW-Verkehrsanteil. Dies entspricht einem LKW-Anteil von 1590 Fahrzeugen pro Tag. In der Begründung zur Satzung wird aufgeführt, dass die Grenzwerte der hier zur Anwendung kommenden 16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (16. BImSchV) für Gewerbegebiete an den Gebäuden Binnenhafenstraße 1, 5, 9, 11 unter Berücksichtigung dieser Verkehrszahlen eingehalten werden.

Das aufgeführte maximale Verkehrsaufkommen der Anlage zum Umschlag von Abfällen und Schüttgütern von max. 55 LKW pro Tag, sowie das angegebene Verkehrsaufkommen von 100 LKW für den Hafen insgesamt liegt deutlich unter der Lastannahme von 5300 Kfz/24 h des Bebauungsplanes. Damit werden auch die der Bebauungsplanung der Stadt Halle zugrunde gelegten Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete entlang der Binnenhafenstraße deutlich unterschritten.

Im Ergebnis dieser Prüfungen wurden die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz erlassen, die neben der Festlegung der Umschlagzeiten auch die Bereiche des Hafengeländes für den Umschlag festschreiben. Damit wird abgesichert, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm kommt.

III. Belastungen durch Stäube und Ausgasungen und V. Gefährliche Reaktionen der Abfälle bei der Lagerung

Inhalt der Einwendung:

Es werden Belastungen durch Stäube und Ausgasungen befürchtet, da offene Aufschüttungen und das Umladen am Lagerstandort nicht ausgeschlossen werden und Schurren und Förderbänder im Gegenstand des Antrages sind. Das Austreten giftiger Stäube und Dämpfe wird befürchtet.

Von den Einwendern wurde darauf verwiesen, dass die Angaben zum Transport und zum Zustand der Abfälle widersprüchlich sind. Es wurde einerseits „geschlossenen“ Containern und „stabilisierten“ Abfällen gesprochen und andererseits von „offenen“ Container und „nicht stabilisierten“ Abfällen. Auch wird befürchtet, dass die Anlagenbetreiberin nicht genau weiß, welche Abfälle antransportiert werden und welche Inhaltsstoffe enthalten sind. Es besteht daher Sorge, da es gerade für die Gefahrenabwehr notwendig ist, zu wissen, welche Inhaltsstoffe in den angelieferten Abfällen enthalten sind.

Belastungen durch Stäube und Ausgasungen:

Der im Antrag beschriebene Umgang mit Schurren und Förderbändern diene der Beschreibung des Gesamtbetriebes. Es erfolgt keinerlei Umladen oder Abkippen der angelieferten Abfälle.

In den Antragsunterlagen wird beschrieben, dass die Container mit Planen abgedeckt angeliefert werden und staubende Materialien nicht lose in Containern befördert werden, sondern zusätzlich in flexiblen Schüttgutbehältern (sog. Big-Bags) verpackt werden. Dies wurde auch in der Genehmigung festgeschrieben.

Teilweise stabilisierte Abfälle:

Die neu zugelassenen, teilweise stabilisierten Abfälle (AS 190304*) sind in der AVV dem Kapitel „stabilisierte und verfestigte Abfälle“ zugeordnet. In der Regel handelt es sich bei diesen Abfällen, die einer Verfestigung oder teilweisen Stabilisierung bzw. einer Stabilisierung unterzogen wurden um Abfälle, die aus der Stoffklasse der mineralischen Abfälle resultieren und überwiegend als Deponiebaustoff oder im Bergversatz verwendet werden können. Dabei gilt ein Abfall als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel-, oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden können.

Vollständig stabilisierte Abfälle sind dadurch gekennzeichnet, dass die Stabilisierungsprozesse die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls ändern und somit gefährliche Abfälle in nicht gefährliche Abfälle umwandeln, d.h keine gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß § 3 Abs. 2 der AVV mehr vorhanden sind und diese Umwandlung langzeitstabil und irreversibel ist.

Der Stabilisierungsgrad der Abfälle beschreibt nicht die Reaktivität der Abfälle während des Transports und der Lagerung, sondern das Eluatverhalten, wenn diese beispielsweise im Deponiebereich zum Einsatz kommen.

Die Genehmigungsbehörde hat im Bescheid umfangreiche Anforderungen zum Umgang und zur Überwachung der genehmigten Abfallarten festgeschrieben. Damit wird sichergestellt, dass Belastungen durch Stäube und Ausgasungen sicher verhindert werden.

IV. Gefährdungen im Havariefall

Inhalt der Einwendung:

Brand und Verkehrsunfall

Es wird von den Einwendern befürchtet, dass sich im Brandfall Rauchgase und Stäube im Saaletal ausbreiten können und keine Aussage zum Löschwassermanagement im Antrag enthalten ist.

Es wird eine verstärkte Gefährdung des Saaletals und angrenzender Wohngebiete durch die Anlage gesehen. Auch wird befürchtet, dass im Fall von Havarien das Eintreffen von Rettungskräften durch Verkehrsbehinderungen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Durch die Einwender werden wegen der Open-Top-Container Freisetzungen bei Verkehrsunfällen befürchtet. Auch kann durch eine schlechte Zugänglichkeit zum Unfallort eine effektive Gefahrenabwehr am Unfallort beeinträchtigt werden.

Die Antragstellerin erklärte, dass eine Beeinflussung der Umgebung ausgeschlossen wird. Ein Brand kann ausgeschlossen werden, da der Abfall nicht brennbar ist. Es existiert ein abgestimmtes Havariekonzept. Die Abfälle werden auf einer Gefahrgutfläche gelagert. Anfallendes Löschwasser wird aufgefangen. Auch befindet sich das Lager weit weg von der Saale. Der Umschlag findet ausschließlich von der Schiene zum Gefahrgutlagerplatz statt.

Die für das Hafengebiet zuständige Freiwillige Feuerwehr in Trotha ist in der Lage, rechtzeitig auszurücken. Die Feuerwehr der Stadt Halle ist technisch und mit ihrer Ausbildung auf Einsätze Bekämpfung von Havarien im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb vorbereitet. Über das „Transport-Unfall-Informationssystem“ kann auf das Fachwissen und auf Fachleute von Werksfeuerwehren der chemischen Industrie zurückgegriffen werden.

Die Genehmigungsbehörde hat im Bescheid eine Anpassung der Unterlagen zum Gefahrenmanagement verfügt, sodass sichergestellt ist, dass im Havariefall ausreichende Informationen über die gelagerten Stoffe vorliegen.

Hochwasser

Die Einwender befürchten, dass im Hochwasserfall Container durchnässt und weggespült werden. Auch wurden Ausweichflächen außerhalb des HQ 100 und HQ 200-Gebietes nicht ausgewiesen.

Die Antragstellerin erklärte, dass bei Hochwassergefahr nach der Information zuerst ein Annahmestopp erfolgt. Das Lager wird geräumt. Ausreichend Ausweichflächen sind verfügbar. Sollte ein Hochwasser schneller als erwartet eintreten, werden verbliebene Container auf leere vorhandene Container gestellt, um so ein abschwimmen zu vermeiden.

Ein Einwender führte aus, dass Hochwassersituationen heute schneller eintreten. Das vorgestellte Konzept, insbesondere die Stapelung der gefüllten Container auf Leercontainer wird abgelehnt. Es wurde auch angezweifelt, dass die Aufstapelung auf leere Container technisch funktioniert. Es wird ein Aufschwimmen und Abtreiben befürchtet.

Die Genehmigungsbehörde hat im Ergebnis des Erörterungstermins von der Antragstellerin einen Nachweis zum Auftrieb und zum Abströmverhalten bei der Stapelung der Container gefordert.

Von der Antragstellerin wurde eine Berechnung durch einen anerkannten Sachverständigen im Sachgebiet Statik im Bauwesen vorgelegt, aus der hervorgeht, dass ein Aufschwimmen von der Beladung und der Anzahl der aufzustapelnden Container abhängig ist und die Strömungsgeschwindigkeit des Wassers für den Auftrieb nicht relevant ist.

Im Ergebnis dieser Berechnung wurde im Genehmigungsbescheid verfügt, dass die Aufstapelung nur als Notfall-Maßnahme in Betracht kommen kann und vorab durch einen Sachverständigen in Abhängigkeit vom zu erwartenden Hochwasserpegel geprüft werden muss, mit welchem Mindestgewicht der gefüllten Container die Stapelung erfolgen muss, damit ein Aufschwimmen oder Abtreiben sicher verhindert wird.

Gewässerschädigung bei Verladehavarien

Es wird befürchtet, dass bei Umlade-Unfällen die lediglich mit Planen abgedeckten Abfälle das Areal und das Saalewasser kontaminieren.

Die Antragstellerin verwies nochmals auf die Lagerung auf einer Gefahrgutfläche, die bereits vorhanden ist. Bei Absturz eines Containers wird verschüttete Ladung sofort abgedeckt, um eine Kontamination des Regenwassers zu verhindern. Das Personal im Hafen ist für solche Vorfälle geschult. Ein Abrutschen von Containern in das Hafenbecken wird ausgeschlossen, da die Entladung zur dem Becken abgewandten Seite erfolgt.

Die Genehmigungsbehörde sieht durch die Ent- und Beladung auf der dem Kai abgewandte Seite des Hafengeländes ausreichend sichergestellt, dass es zu keiner Gewässerschädigung durch Verladehavarien kommt.

Unter Würdigung der schriftlich vorgebrachten Einwendungen und der Vorträge und während des Erörterungstermins und der vorliegenden Stellungnahmen hat die Prüfung ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefahren durch den Betrieb der geänderten Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb und unter Einhaltung der Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeschlossen werden können.

3. Entscheidung

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer bestehenden Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Abfällen in Halle (Saale), Am Saalehafen, wird erteilt, da unter Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt wird, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 4 BImSchG erfüllt werden. Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Im Genehmigungsverfahren war die Notwendigkeit der Erhebung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zu prüfen.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfallanlagen kann gemäß Artikel 1 Nr. 1 zur Änderung des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist eine Rückstellung für mögliche notwendige Entsorgungskosten zum Beispiel im Konkursfall.

Die abzudeckenden Risiken können sein:

- Kosten für eine finale Entsorgung der Abfälle, berechnet auf die Menge von Abfällen, die sich nach Art und Größe der Anlage sowie deren technisch/technologischen Betriebsvorgängen in der Anlage befinden können,
- Kosten für analytische Untersuchungen,
- Kosten für Umschlag- und Sortierprozesse und zur Behandlung der Abfälle,
- Kosten für die Beladung von Transportfahrzeugen, die in der Vorbereitung einer ordnungsgemäßen finalen Entsorgung erforderlich sein können,
- Kosten für Transportprozesse bis zur finalen Entsorgung,
- Kosten für eine Sicherung und Überwachung des Anlagengrundstückes bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Grundstücksflächen,
- Kosten für ordnungs- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen sowie für die Kontrolle und Überwachung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Abfälle.

Die zu hinterlegende Sicherheitsleistung wurde wie folgt ermittelt:

Hinsichtlich der Lagermengen von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen wurde die Lagervariante zu berechnet, bei der die höchsten Entsorgungskosten anfallen können. Dies ist bei einer Lagermenge von 3000 t gefährlichen und 1000 t nicht gefährlichen Abfällen der Fall.

Daraus ergibt sich für die gesamte Anlage folgende Berechnung:

1. Entsorgungskosten:	
3000 t x 73 €/t	219.000 €
1000 t x 30 €/t	30.000 €

2. Transportkosten:	
4000 t x 10 €/t	40.000 €
3. Analytik:	
4 Analysen x 1000 €	4.000 €
Gesamtsumme Sicherheitsleistung:	293.000 € zzgl. MwSt.

Die Sicherheitsleistung für die gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle wurde mit einem Entsorgungspreis berechnet, der ausgehend von den Entsorgungspreisen aller genehmigungsrechtlich möglichen gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfälle als Durchschnittswert ermittelt wurde und die Sicherheitsleistung somit nicht mit dem höchsten Entsorgungspreis berechnet worden ist.

Es ist davon auszugehen, dass diese berechnete Sicherheitsleistung ausreichend ist, weil auch nicht immer alle Lagerflächen ausgenutzt werden. Die Sicherheitsleistung kann angepasst werden, sofern sie nicht ausreichend ist.

Eine projektbezogene Berechnung und damit projektbezogene Hinterlegung der Sicherheitsleistung, wie beantragt ist nicht möglich, da mit der erteilten Genehmigung die Lagerung aller dafür zugelassenen Abfälle möglich ist und diese somit auch besichert sein müssen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Nebenbestimmung zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung beschreibt die im Land Sachsen-Anhalt übliche Methode.

4.2 Planungs- und Brandschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 2)

Die Anlage ist ein Vorhaben nach § 29 Abs. 1 des BauGB und unterliegt den Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben in den §§ 30 - 37 des BauGB.

Für das Gebiet gibt es keinen Bebauungsplan. Die Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB. Das Gesamtjahresvolumen der genehmigten Containermenge ändert sich nicht.

Die Stadt Halle (Saale) hat mit Schreiben vom 13.01.2016 ihre Zustimmung zum Vorhaben erklärt.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 des BauGB planungsrechtlich zulässig. Eine ausreichende Erschließung ist gesichert.

Die Anforderungen zum Brandschutz ergeben sich aus den grundlegenden Anforderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage und der mit der Änderung notwendigen Aktualisierungen von bereits vorhandenen Dokumenten.

4.3 Immissionsschutzrecht (Abschnitt III, Nr. 3)

Luftreinhaltung

Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherung der Erfüllung der im § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen in Verbindung mit den anlagenspezifischen Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch den Betrieb der Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht hervorgerufen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist insoweit erfüllt.

Die Festlegung zur Kennzeichnung und Abgrenzung der Lageflächen ist notwendig, da das Gelände als Hafenanlage weitere nicht durch diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfasste Güter und Stoffe umschlägt und lagert. Mit der NB 3.1 soll eine eindeutige Zuordnung zum Antragsgegenstand und eine Überwachung der aus dieser Genehmigung resultierenden Anforderungen ermöglicht werden.

Die nach Angabe der Antragstellerin vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen überschreiten nicht die im Anhang I der 12. BImSchV angegebenen Mengenschwellen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Begrenzung der Mengen unterhalb der Schwelle für die Anwendung der Störfall-Verordnung eingehalten wird.

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der IED-Richtlinie. Es war daher zu prüfen, inwieweit Anforderungen, die sich aus anlagenspezifischen Merkblättern über die Beste Verfügbare Technik (BVT-Merkblätter) ergeben, bei der Formulierung immissionsschutzrechtlicher Nebenbestimmungen zu berücksichtigen sind. Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006 maßgeblich. BVT-Schlussfolgerungen auf der Grundlage des Merkblattes wurden bisher nicht beschlossen, sodass keine Festlegungen zu Emissionsgrenzwerten oder Emissionsbandbreiten auf dieser Grundlage notwendig waren. Die allgemeinen Anforderungen, die sich durch das BVT-Merkblatt für die Anlage ergeben, wurden jedoch geprüft und bei der Formulierung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides berücksichtigt.

Lärmschutz

Die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräuschimmissionen wurden in der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Schalltechnischen Untersuchung des TÜV Nord Umweltschutz GmbH vom 19.02.2016 (TÜV-Auftrags-Nr.: 8000656644/516SST007) dargelegt.

Das Gutachten untersucht die anlagenbezogenen Geräusche für die 4 möglichen Szenarien des Umschlags am Südkai und am Saalekai unter Berücksichtigung der täglichen max. Umschlagmengen an 6 umliegenden Immissionsorten.

Unter Berücksichtigung der Angaben zu den Betriebszeiten der Anlage ergeben sich für die Zusatzbelastung der Anlage an den zu betrachtenden Immissionsorten Beurteilungspegel, die am Tag mindestens 11 dB(A) unter den jeweils zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten liegen. Die von der Anlage verursachte Zusatzbelastung wird damit als nicht relevant gemäß TA Lärm Punkt 3.2.1. eingestuft. Die Anlage kann nicht ursächlich zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen. Eine Untersuchung für die Nachtzeit erfolgte nicht, da die Anlage ausschließlich tagsüber betrieben werden soll.

Im Gutachten wurde weiterhin der Nachweis erbracht, dass auch die beim Betrieb der Anlage verursachten kurzzeitigen Geräuschspitzen, wie z.B. das Aufschlagen des Schüttgutes auf Metallwände der Transportmittel, die Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen gemäß TA Lärm einhalten.

Die beantragte Änderung der Anlage führt auch nicht zu einer Veränderung bzw. Erhöhung des bereits genehmigten anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs. Bei Maximalauslastung der Umschlaganlage fahren bis zu 55 LKW pro Tag von und zur Anlage. Der Verkehr erfolgt über die Binnenhafenstraße im Gewerbegebiet direkt zur B 6 (Magdeburger Chaussee), auf der es zu einer sofortigen Vermischung mit dem übrigen Verkehr kommt. Eine weitere Betrachtung der anlagenbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß TA Lärm Nr. 7.4 ist damit nicht erforderlich.

Die Einschränkung der Betriebszeiten ausschließlich auf die Tagzeit ist wegen der nachts um 15 dB(A) niedrigeren Immissionsrichtwerte zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche auch weiterhin erforderlich. Es ist somit gewährleistet, dass die Anlage ursächlich nicht zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen kann.

4.4 Wasserrecht (Abschnitt III, Nr. 4)

In der Anlage sollen gefährliche Stoffe gelagert werden, die gemäß Selbsteinstufung in die Wassergefährdungsklasse 3 eingestuft sind. In Überschwemmungsgebieten dürfen Anlagen nach § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nur so eingebaut, aufgestellt und betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderswertig durch Hochwasser beschädigt werden können und dass keine wassergefährdenden Stoffe aus den Anlagen austreten können.

Der Standort der Anlage befindet sich zwar nicht im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Saale, liegt aber nach der Hochwasserkonzeption des Landesbetriebes für Hochwasserschutz (LHW LSA), die nach dem Hochwasser 2013 erstellt wurde, im HQ 100. Die Anlage ist wasserrechtlich daher so zu betrachten, als ob sie im Überschwemmungsgebiet liegen würde.

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht dienen dem Schutz der Gewässer und geben im Havarie- und Gefahrenfall die notwendige Handlungsweise vor.

4.5 Abfallrecht (Abschnitt III, Nr. 5)

Die Nebenbestimmung zum Abfallrecht ergeben sich aus den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft gemäß §§ 4,5 und 7 des KrWG.

Die Nebenbestimmungen zur Annahmekontrolle sind erforderlich, um der zuständigen Überwachungsbehörde eine transparente Kontrolltätigkeit gemäß § 47 KrWG zu ermöglichen und um einen stabilen Anlagenbetrieb sicherzustellen.

Die Anforderungen an die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus § 49 Abs. 1 und 2 KrWG.

4.6 Maßnahmen bei Stilllegung der Anlage (Abschnitt III, Nr. 6)

Die festgelegten Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 und dem § 5 Abs. 3 BImSchG. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigung ist die Antragstellerin am 22.07.2016 mit einem Entwurf informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG. Mit der Rückäußerung zur Anhörung am 03.08.2016 wurde angeregt, die Nebenbestimmungen 3.5 und 4.1 so zu ergänzen, dass der Bezug auf die Rechtsvorschrift, hier die TA Lärm bzw. der Verweis auf die Antragsunterlagen, hier die Ziffer 5.2, enthalten sind. Beide Ergänzungen dienen der Klarstellung der Anforderung, ändern diese jedoch nicht.

V

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Anlage wurde mit im Anlagen-Informationssystem des Landes Sachsen Anhalt (ALIS) unter der Nummer 7519 erfasst.
- 1.2 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.3 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs.2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs.1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs.2 Satz 2 vornimmt.

2. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und

- der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 170 – 172 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- dem §§ 59 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde
 - obere Abfallbehörde.
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd –
 - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Stadt Halle (Saale) als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Katastrophenschutzbehörde.

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle(Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Janasch

Anlagen:

- Anlage 1: Ordnerverzeichnis
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

Anlage 1:

Ordnerverzeichnis

Antrag der Hafen Halle GmbH vom 18.11.2015 nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung und den Betrieb einer bestehenden Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Abfällen mit einer Lagerkapazität von derzeit 500 t nicht gefährlicher Abfälle auf maximal 4.000 t nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle, davon maximal 3.000 t gefährlicher Abfall

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Kurzbeschreibung für Auslegung in der Fassung vom 07.03.2016	20 Blatt
Kapitel 1	
Deckblatt	1 Blatt
Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
Anmerkung zur Systematik der Anlage	2 Blatt
Kapitel 1.1	
Antragsvordrucke Formular 0	5 Blatt
Kapitel 1.2	
Antragsvordrucke, Formular 1-1a	5 Blatt
Kapitel 1.3	
Kurzbeschreibung des Vorhabens	7 Blatt
Kapitel 1.4	
Beschreibung des Standorts und der Umgebung	5 Blatt
Kapitel 2	
Antragsvordrucke, Formulare 2.1 - 2.2	5 Blatt
Kapitel 2.1	
Anlagen- und Betriebsbeschreibung	4 Blatt
Kapitel 2.2	
Verfahrensbeschreibung	2 Blatt
Kapitel 3	
Stoffbilanz	2 Blatt
Antragsvordrucke, Formulare 3.1a - 3.2	55 Blatt
Kapitel 4.1	
Luftschadstoffe	1 Blatt
Kapitel 4.2	
Geräusche	1 Blatt
Bericht des TÜV Nord zu Geräuschimmissionen am Blesshuhnweg 12 vom 16.05.2013	72 Blatt
Schalltechnische Untersuchung zur wesentlichen Änderung	29 Blatt
Kapitel 5	
Anlagensicherheit	3 Blatt
Antragsvordrucke, Formulare 5.1 - 5.2	2 Blatt
Kapitel 6	
Wassergefährdende Stoffe	4 Blatt
Antragsvordrucke, Formular 6.1a - 6.2	2 Blatt
Kapitel 7	
Abfall	2 Blatt
Kapitel 8	
Wasser- und Abwasserwirtschaft	1 Blatt
Kapitel 9	
Arbeitsschutz	1 Blatt
Antragsvordrucke, Formular 9	4 Blatt
Kapitel 10	
Brandschutzmaßnahmen	1 Blatt

	Antragsvordrucke Formular 10	1 Blatt
	Feuerwehrpläne	12 Blatt
Kapitel 11	Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung	1 Blatt
Kapitel 12	Eingriffe in Natur und Landschaft	1 Blatt
Kapitel 13	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Blatt
Kapitel 14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	1 Blatt
Kapitel 15	Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA	1 Blatt

Anlage 2

Rechtsquellenverzeichnis

- AbfG LSA** - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
- ArbSch-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- AVV** - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. März 2016 (BGBl. I S. 382)
- BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
- BGB** - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S.42, ber. S. 2909, 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- BlmSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- 4. BlmSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 674)
- 9. BlmSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)
- 12. BlmSchV** - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- 16. BlmSchV** - Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dez. 2014 (BGBl. I S. 2269)

Immi-ZustVO - Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA 24/2015, S. 518)

KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Apr. 2016 (BGBl. I S. 569, 584)

NachwV - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)

RL 2010/75/EU - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)

V (EG) Nr. 1272/2008 - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2010)

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

Wasser-ZustVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Apr. 2016 (BGBl. I S. 745)